



### Inhaltsverzeichnis

#### **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

- I.) *Seite 2*    **Aufhebung des Beschlusses des Rates des Kreises Fürstenberg (Oder) Nr. 22/59 vom 10.06.1959 über die Unterschutzstellung der 3 Platanen vor dem Klosterportal Neuzelle**
- II.) *Seiten 2-3*    **Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße K 6729 Abschnitt 20**
- III.) *Seite 4*    **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Kommunalwahl 1998**

#### **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde**

#### **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

- I.) *Seiten 5-6*    **Bekanntmachung der Satzung der Sparkasse Oder-Spree**
- II.) *Seiten 7-8*    **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Alt Schadow  
1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2003**
- III.) *Seite 9*    **Bekanntmachung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes  
15. Änderungssatzung der Verbandssatzung**
- IV.) *Seite 9*    **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree  
Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung am 13.10.2003**

## A. Bekanntmachungen des Landkreises

### I.) **Aufhebung des Beschlusses des Rates des Kreises Fürstenberg (Oder) Nr. 22/59 vom 10.06.1959 über die Unterschutzstellung der 3 Platanen vor dem Klosterportal Neuzelle als Naturdenkmal**

Der Kreistag beschließt die Verordnung zur Aufhebung des Beschlusses des Rates des Kreises Fürstenberg (Oder) Nr. 22/59 vom 10.06.1959 über die Unterschutzstellung des Naturdenkmales Nr. 5 „3 Platanen vor dem Klosterportal Neuzelle“.

Der Kreistagsbeschluss Nr. 82/28/02 vom 24.09.2002 wird aufgehoben.

(Beschluss-Nr. 90/29/02)

#### **Verordnung zur Aufhebung des Beschlusses des Rates des Kreises Fürstenberg (Oder) Nr. 22/59 vom 10.06.1959 über die Unterschutzstellung des Naturdenkmales Nr. 5 „3 Platanen vor dem Klosterportal Neuzelle“**

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 124) i.V.m. § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes verordnet der Landkreis Oder-Spree als untere Naturschutzbehörde:

- § 1 Der Beschluss Nr. 22/59 vom 10.06.1959 des Rates des Kreises Fürstenberg (Oder) über die Unterschutzstellung des Naturdenkmales Nr. 5 „3 Platanen vor dem Klosterportal Neuzelle“ wird aufgehoben.
- § 2 Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht werden.
- § 3 Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beeskow, den 14.08.2003

M. Zalenga  
Landrat

L. Fitzke  
Vorsitzende des Kreistages

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung zur Aufhebung des Beschlusses des Rates des Kreises Fürstenberg (Oder) Nr. 22/59 vom 10.06.1959 über die Unterschutzstellung des Naturdenkmales Nr. 5 „3 Platanen vor dem Klosterportal Neuzelle“ wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisord-

nung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 14.08.2003

M. Zalenga  
Landrat

### II.) **Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße K 6729 Abschnitt 20**

#### **Ankündigung der geplanten Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße K 6729 Abschnitt 20**

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom **01.01.2004** die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße K 6729 Abschnitt 20 in der Gemeinde Rietz Neuendorf

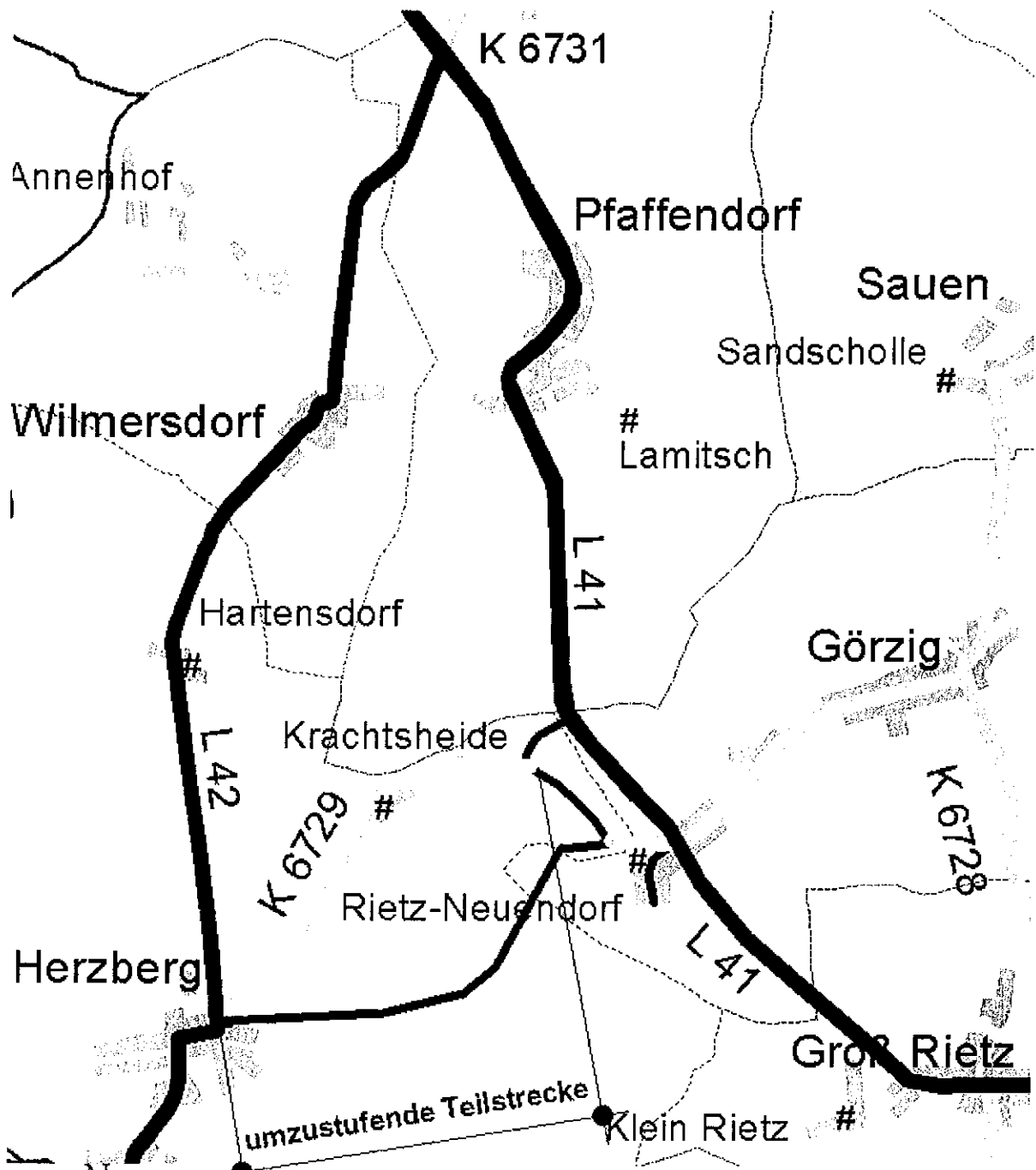
**vom Abzweig der sonstigen öffentlichen Straße S 260/1 in Höhe des Friedhofes des Siedlungsbereiches Krachtsheide bis zum Abzweig L 42 in der Gemeinde Rietz Neuendorf, Ortsteil Herzberg (vom km 1,473 [Netzknoten 3750111] bis km 4,508 [Netzknoten 3750012]) zu einer Gemeindestraße (Gemeindeverbindungsstraße) gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 10. Juni 1999 veröffentlicht im Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 211), abzustufen.**

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die **Gemeinde Rietz Neuendorf**.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Rudolf-Breitscheid-Str. 3 e, 15848 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 01.08.2003

Zalenga  
Landrat



### Landkreis Oder- Spree

Lageplan mit Darstellung der zur Umstufung vorgesehenen  
Teilstrecke der K 6729 Abschnitt 20

Beeskow, 01.08.2003

0 1000 2000 Meter



**III) Bekanntmachung des Kreiswahlleiters**

Mitteilung des Kreiswahlleiters  
für die Kommunalwahl 1998  
Dr. Gerhard Ziebarth

**Besetzung eines Nachfolgemandats**

Mit Wirkung vom 06.01.2003 hat Frau Gerlinde Stobrawa, Kreistagsabgeordnete der PDS im Wahlkreis 4, dem Kreiswahlleiter gegenüber ihren Verzicht auf ihr Mandat erklärt.

Der Nachfolgekandidat im Wahlkreis 4, Herr Bernd Koop, hat mir gegenüber schriftlich erklärt, dass er das Mandat nicht annimmt.

Nach § 49 (5) Brandenburgisches Wahlgesetz i. Verb. m. § 60(3) BbgWahlG wird dann derjenige Kandidat die Ersatzperson, der in den verbleibenden Wahlkreisen die höchste Stimmzahl aller Ersatzpersonen der jeweiligen Partei erhalten hat.

Das ist in diesem Fall Herr Föhlinger, der bei der Kommunalwahl 1998 für den Kreistag des Landkreises Oder-Spree im Wahlkreis 1 mit 2101 Stimmen die höchste Stimmzahl aller Ersatzpersonen der PDS erhalten hat.

Herr Föhlinger hat nun das Mandat durch schriftliche Erklärung mir gegenüber ebenfalls nicht angenommen. Der nächste Kandidat ist Herr Werner Wickord, der im Wahlkreis 2 1984 Stimmen erhalten hat.

Herr Wickord wurde von mir am 20.02.2003 benachrichtigt. Da er innerhalb der gesetzlichen Frist nach § 51 BbgWahlG nicht geantwortet hat, gilt das Mandat als angenommen. Herr Werner Wickord ist also in der Nachfolge von Frau Gerlinde Stobrawa rechtmäßiger Abgeordneter des Kreistages des Landkreises Oder-Spree.

gez.  
Dr. Ziebarth

**B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde**

## **C.) Bekanntmachungen anderer Stellen**

### **I.) Bekanntmachung der Satzung der Sparkasse Oder-Spree**

#### **Satzung der Sparkasse Oder-Spree**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (BbgSpkG) vom 26. Juni 1996 (GVBl. I S. 210) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree in ihrer Sitzung vom 8. Juli 2003 folgende Satzung der Sparkasse Oder-Spree und folgende Änderung dieser Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

#### **Satzung der Sparkasse Oder-Spree**

##### **§ 1 Name, Sitz und Siegel**

- (1) Die Sparkasse Oder-Spree, (im folgenden Sparkasse genannt), mit dem Sitz in Frankfurt (Oder) ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

##### **§ 2 Gewährträgerschaft**

- (1) Der Gewährträger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Oder-Spree.
- (2) Der Gewährträger haftet für ihre Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger aber erst in Anspruch nehmen, wenn sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.
- (3) Der Gewährträger stellt sicher, dass die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann.

##### **§ 3 Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

#### **§ 4**

#### **Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 18 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
  1. dem Vorsitzenden (§ 10 BbgSpkG)
  2. 11 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 BbgSpkG) und
  3. 6 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 BbgSpkG).

#### **§ 5**

#### **Sitzungen des Verwaltungsrates**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

Die Sitzungs- und Beschlussvorlagen sind zur Einsichtnahme durch die Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter ab dem Tage der Einladung in der Sparkasse bereitzuhalten. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Frist von zehn Tagen einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen.

In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat abweichend von § 9 Abs. 6 BbgSpkG nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind.

- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

#### **§ 6**

#### **Kreditausschuss**

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 BbgSpkG).

- (2) Der Kreditausschuss wird von dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die Stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.
- (4) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

**§ 7  
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern (§ 19 Abs. 1 Satz 2 BbgSpkG).
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

**§ 8  
Bekanntmachungen der Sparkasse**

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“ sowie im „Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree“ zu veröffentlichen. Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind im „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“ sowie im „Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree“ bekannt zu machen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

**§ 9  
Auslegen der Satzung**

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

**Artikel 2**

**Änderung der Satzung der Sparkasse Oder-Spree**

§ 2 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree in der Fassung des Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 2 Trägerschaft“.
2. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Oder-Spree.“
3. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Brandenburgische Sparkassengesetz in seiner jeweiligen Fassung.“
4. Absatz 3 wird aufgehoben.

**Artikel 3**

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Artikel 1 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Sparkasse Oder-Spree vom 11. Februar 1997 außer Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Oder-Spree vom 26. November 2002, Beschluss-Nr.: 99/29/02 am 19. Juli 2005 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 8. Juli 2003

Patzelt  
Vorsitzender der  
Zweckverbandsversammlung

M. Zalenga  
Stellvertretender  
Vorsitzender der  
Zweckverbandsversammlung

<b>II.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Alt Schadow</b> <b>1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2003</b>
--

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 12/03 vom 25.06.2003 den

**1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003**

festgestellt:

**1. Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden:**

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich des 1. Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
<b>1.1. Im Erfolgsplan</b>				
die Erträge		667.388,00 €	2.843.325,00 €	2.175.937,00 €
die Aufwendungen		667.388,00 €	2.843.325,00 €	2.175.937,00 €
der Jahresgewinn			0,00 €	0,00 €
der Jahresverlust			0,00 €	0,00 €
<b>1.2. Im Vermögensplan</b>				
die Einnahmen	1.478.889,00 €		1.897.229,00 €	3.376.118,00 €
die Ausgaben	1.478.889,00 €		1.897.229,00 €	3.376.118,00 €

**2. Es werden neu festgesetzt:**

**2.1 Der Gesamtbetrag der Kredite**

von bisher 40.000,00 EUR auf 40.000,00 EUR

**2.2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**

von bisher 0,00 EUR auf 0,00 EUR

**2.3 Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf**

von bisher 255.646,00 EUR auf 255.646,00 EUR

**2.4 Die Verbandsumlage**

von bisher 1.548.045,29 EUR auf 1.914.801,00 EUR

**Nach § 19 GKG in Verbindung mit § 16 Verbandssatzung haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:**

<b>Gemeinde</b>	<b>Einwohner</b>	<b>Anteil</b>	<b>TW</b>	<b>AW</b>	<b>Rückzahlung SchMF</b>	<b>Gesamt</b>
Alt-Schadow	301	6,33%	9.233,49 €	46.525,33 €	65.477,00 €	121.235,82 €
Hohenbrück-Neuschadow	286	6,02%	8.773,35 €	44.206,79 €	62.214,02 €	115.194,17 €
Unterspreewald	907	19,08%	27.823,19 €	140.194,27 €	197.301,12 €	365.318,58 €
Märkisch Buchholz	866	18,22%	26.565,47 €	133.856,93 €	188.382,32 €	348.804,73 €
Krausnick-Groß Wasserburg	608	12,79%	18.651,05 €	93.978,08 €	132.259,18 €	244.888,31 €
Pretschén	346	7,28%	10.613,92 €	53.480,94 €	75.265,92 €	139.360,78 €
Storkow OT Limsdorf	413	8,69%	12.669,21 €	63.837,08 €	89.840,53 €	166.346,83 €
Tauche OT Werder	111	2,33%	3.405,04 €	17.157,18 €	24.146,00 €	44.708,23 €
Plattkow	68	1,43%	2.085,97 €	10.510,71 €	14.792,15 €	27.388,82 €
Münchehofe	563	11,84%	17.270,62 €	87.022,46 €	122.470,26 €	226.763,35 €
Kehrigk	285	5,99%	8.742,68 €	44.052,22 €	61.996,49 €	114.791,39 €
<b>Summe</b>	<b>4754</b>	<b>100,00%</b>	<b>145.834,00 €</b>	<b>734.822,00 €</b>	<b>1.034.145,00 €</b>	<b>1.914.801,00 €</b>

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde am 15.07.2003 unter Az. 15/20-00 erteilt.

Alt-Schadow, den 16.07.2003

Carsten Saß  
Verbandsvorsteher

Die Anlagen zum 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2003, Finanzplan, Investitionsplan, Stellenplan, Vermögensplan und Erfolgsplan werden ersatzweise bekanntgemacht. Zu diesem Zweck erfolgt die Auslegung für die Dauer vom 01.09.2003 bis 15.09.2003 zu jedermanns Einsicht in den Räumen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow, Hauptstraße 5 in 15910 Alt Schadow.

Alt-Schadow, den 16.07.2003

Saß  
Verbandsvorsteher



**III.) Bekanntmachung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes  
15. Änderungssatzung der Verbandssatzung**

**15. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

**Präambel**

**Auf der Grundlage**

- der §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 685), zuletzt in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194),
- der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in ihrer jeweils gültigen Fassung,

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 13.06.2003 mit Beschluss Nr. VV 08/03 die folgende 15. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der § 3 erhält folgende neue Fassung:

**§ 3 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst das Territorium seiner Mitglieder ausschließlich des Industriegebietes Guben/Süd.

**§ 2**

In den § 4 wird ein Absatz (10) eingefügt.

Der Absatz (10) erhält folgende Fassung:

- (10) Der Zweckverband darf im Rahmen seiner Aufgaben Leistungen für Dritte erbringen, soweit sie kostendeckend realisierbar sind.

**§ 3**

Der § 18 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Verbandssatzungen und deren Änderungen sowie notwendige Genehmigungen werden jeweils durch Abdruck für den Landkreis Spree-Neiße in dem periodischen Druckwerk „Spree-Neiße-Kurier“ und für den Landkreis Oder-Spree im „Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree“ bekanntgemacht. Satzungen des Zweckverbandes und deren Anlagen werden im „Amtsblatt für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband“ bekannt gemacht.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 3 am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Der § 3 dieser Satzung (betreffend § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung) tritt rückwirkend zum 07.03.2002 in Kraft.

Guben, den 05.08.2003

K-D. Hübner  
Verbandsvorsteher

K. Briesemann  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Der Landkreis Spree-Neiße wird diese Satzung in der August-Ausgabe 2003 (Erscheinungsdatum 30. August 2003) seines Veröffentlichungsblattes (Spree-Neiße-Kurier) veröffentlichen.

**IV.) Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree  
Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung am 13.10.2003**

**10. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 13.10.2003, 14:00 - 17:00 Uhr in Beeskow, Frankfurter Str. 23, Burg Beeskow, Konzertsaal**

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 09. Sitzung der Regionalversammlung vom 05.05.2003
6. Regionalplan Oderland-Spree  
Beschluss sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“
7. Haushalts- und Wirtschaftsführung
- 7.1 Jahresrechnung 2002, Rechnungsprüfbericht 2002  
Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden
- 7.2 Festlegung Rechnungsprüfungsamt für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung 2003
- 7.3 Beschluss Nachtragshaushaltssatzung 2003
- 7.4 Beschluss Haushaltssatzung und -plan 2004
8. Fortschreibung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft
9. 10 Jahre Regionalplanung Oderland-Spree, Abschluss der 3. Amtszeit der Regionalversammlung, Vorbereitung der 4. Amtszeit im Ergebnis der Kommunalwahlen im Oktober 2003
10. Sonstiges
11. Schließung der Sitzung

Manfred Zalenga  
Vorsitzender

**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos  
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,  
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt  
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.  
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt